

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2013

Nr. 2013/2408

Rebekka Meier, Grenchen: Beschwerde gegen die Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 5. Dezember 2013

1. Ausgangsalge

Die Felca AG beabsichtigt, in Grenchen an der Schützengasse 5 und 7 sowie an der Schulstrasse 6 Häuser abzubauen und ein neues Mehrfamilienhaus zu erstellen. Die kommunale Baubehörde wies die eingegangenen Einsprachen ab, soweit sie darauf eintrat. Das Baugesuch wurde unter Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die Baubewilligung ist rechtskräftig.

Am 18. September 2013 reichte Rebekka Meier beim Regierungsrat eine Beschwerde gegen die Baudirektion Grenchen ein. Sie beantragt unter anderem, dass ein Abbruchverbot, bzw. Baustopp bezüglich der oben erwähnten Häuser zu verfügen sei. Das Bau- und Justizdepartement nahm die von Rebekka Meier eingereichte Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde entgegen. Mit Gesuch um Anordnung superprovisorischer Massnahmen vom 3. Dezember 2013 beantragt Rebekka Meier einen sofortigen Baustopp sowie ein Abbruchverbot der Liegenschaften Schützengasse 5 und 7 sowie Schulstrasse 6 in Grenchen. Am 5. Dezember 2013 verfügte das Bau- und Justizdepartement mit prozessleitender Verfügung das Nichteintreten auf dieses Gesuch.

Das Bau- und Justizdepartement begründete seinen Entscheid damit, dass die Abbruchbewilligungen in formell korrektem Baugesuchsverfahren rechtskräftig erteilt worden seien. Die Beschwerdeführerin sei mit dem materiellen Ausgang des Verfahrens nicht einverstanden. Mit der Aufsichtsbeschwerde können allerdings rechtskräftig erteilte Baubewilligungen nicht hinterfragt werden. Deshalb werde auf das Gesuch nicht eingetreten.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 reicht Rebekka Meier gegen die Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 5. Dezember 2013 Beschwerde beim Regierungsrat ein.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2013, dass die Beschwerde abzuweisen sei.

2. Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde vom 9. Dezember 2013, dass die erteilten Baubewilligungen kantonale und kommunale Baunormen verletzen und nicht hätten erteilt werden dürfen. Willkürlich sei der Abriss einer wichtigen Baute in einem schützenswerten Ensemble in der Innenstadt Grenchens. Das Gesuch um Anordnung einer superprovisorischen Massnahme sei daher gutzuheissen. Es seien die nötigen Schritte einzuleiten, um die Bauarbeiten an den betroffenen Liegenschaften zu stoppen und es sei dafür zu sorgen, dass die beschädigten Gebäude erhalten und gepflegt werden.

3. Erwägungen

§ 211 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) bestimmt, dass Aufsichtsbeschwerden beim Regierungsrat zu erheben sind. Gemäss § 36^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) stellt im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Dieses übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus und erlässt somit – sofern notwendig – die prozessleitenden Verfügungen.

Die Aufsichtsbeschwerde besitzt nicht die Wirkungen eines Rechtsmittels, sondern ist als blosser Rechtsbehelf einzustufen (Auer/Müller/Schindler: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, RZ 5 zu Art. 71). Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, ob und wie sie ihr Aufsichtsrecht konkret ausüben will oder nicht, stellt grundsätzlich keine Verfügung dar, da keine Rechte und Pflichten von Privaten geregelt werden. Somit steht dagegen weder ein ordentliches noch ein ausserordentliches Rechtsmittel offen (Auer/Müller/Schindler, a.a.O., RZ 32 zu Art. 71).

Vorliegend handelt es sich bei der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes um einen Zwischenentscheid im Zusammenhang mit einer vor dem Regierungsrat hängigen Aufsichtsbeschwerde. Dieser Zwischenentscheid ist, wie der Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde selber, keinem Rechtsmittel zugänglich. Die Rechtsmittelbelehrung des BJD ist daher nicht korrekt und macht insbesondere die Beschwerde vor dem Regierungsrat nicht zulässig. Auf die Beschwerde gegen die prozessleitende Verfügung des Bau- und Justizdepartement vom 5. Dezember 2013 ist dementsprechend nicht einzutreten. Der Beschwerdeführerin werden für den Nichteintretensentscheid keine Kosten auferlegt.

4. Beschluss

Gestützt auf § 36^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11)

- 4.1 Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 4.2 Es werden keine Kosten erhoben.
- 4.3 Die Vernehmlassung des Bau- und Justizdepartements vom 17. Dezember 2013 wird der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vernehmlassung des Bau- und Justizdepartementes vom 17. Dezember 2013

Verteiler

Regierungsrat (6)

Rebekka Meier, Däderizstrasse 61, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**, mit Beilage

Bau- und Justizdepartement, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn (interne Post)

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen